

15/20

29. April 2020

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Studien- und Prüfungsordnung

des Masterstudiengangs Nonprofit-Management

und Public Governance der Hochschule für Technik und

Wirtschaft Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und

Recht Berlin vom 25. September 2019 139

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 25. September 2019

Aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat die Gemeinsame Kommission des Fachbereichs Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich der Ordnung	141
§ 2	Ziele des Studiengangs	141
§ 3	Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren	142
§ 4	Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums sowie Masterprüfung	143
§ 5	Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte	144
§ 6	Studienfachberatung	144
§ 7	Prüfungsausschuss	145
§ 8	Prüfungsformen	146
§ 9	Anwesenheitspflicht	148
§ 10	Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung	149
§ 11	Verpflichtende Studienfachberatung	149
§ 12	Bewertung von Prüfungsleistungen	150
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen	151
§ 14	Zusätzlicher Prüfungsversuch	152
§ 15	Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt	152
§ 16	Täuschung, Ordnungsverstoß	153
§ 17	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen	154
§ 18	Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen und Kompetenzen	154

§ 19	Nachteilsausgleich	155
§ 20	Mutterschutz	156
§ 21	Einwendungen.....	156
§ 22	Zweck und Struktur der Masterprüfung	157
§ 23	Zulassung zur Masterprüfung	157
§ 24	Masterarbeit.....	158
§ 25	Mündliche Masterprüfung (Modulprüfung zum Kolloquium)	159
§ 26	Wiederholung von Teilen der Masterprüfung	160
§ 27	Bestehen des Studiums und Gesamtnote	161
§ 28	Abschlussgrad und Masterurkunde	162
§ 29	Abschlusszeugnis	162
§ 30	Diploma Supplement	163
§ 31	Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung	163
§ 32	Einsichtnahme in die Prüfungsakte	163
§ 33	Inkrafttreten	164
Anlage 1	Studien und Prüfungsplan.....	165
Anlage 2	Muster Master-Urkunde in deutscher Sprache	167
Anlage 3	Muster Master-Urkunde in englischer Sprache	168
Anlage 4	Muster Abschlusszeugnis in deutscher Sprache.....	169
Anlage 5	Muster Abschlusszeugnis in englischer Sprache.....	171
Anlage 6	Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache	173
Anlage 7	Muster Diploma Supplement in englischer Sprache	184

Präambel

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) führen in Kooperation einen gemeinsamen betriebswirtschaftlichen konsekutiven Masterstudiengang durch, der vornehmlich für die Wahrnehmung von Management-Aufgaben im Bereich der Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher Aufgaben qualifizieren soll. Öffentliche Aufgaben werden dabei über staatliche bzw. kommunale Aufgaben hinausgehend verstanden als Aufgaben von allgemeinem Interesse mit konkretem Gemeinwohlbezug.

Die Qualität des Studienganges wird im Rahmen einer Selbstevaluation auf der Grundlage von Beschlüssen der Gemeinsamen Kommission regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Studiums im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance. Als Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance ersetzt diese Studien- und Prüfungsordnung geltende Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance immatrikuliert werden.

(3) Sie wird ergänzt durch die Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Mit dem Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance wird ein Beitrag zur Professionalisierung des Managements im Dritten Sektor geleistet. Das Studium bereitet die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld auf berufliche Tätigkeiten vor und vermittelt ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Studierenden sollen eine betriebswirtschaftlich ausgerichtete Ausbildung erhalten, die sie befähigt, operative und strategische Fach- und Führungsaufgaben kompetent und verantwortlich auszuüben. Das Berufsfeld umfasst in erster Linie gemeinnützige, kirchliche und andere Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher Aufgaben und/oder Bestandteil der organisierten Zivilgesellschaft,

daneben öffentliche Verwaltungen und öffentliche sowie private Unternehmen mit Bezug zum Dritten Sektor.

(3) Im Einzelnen wird angestrebt, folgende Qualifikationen wesentlich zu vertiefen und weiterzuentwickeln:

- fachliche Kompetenz (anwendungsorientierte Problemlösungsfähigkeit auf wissenschaftlich-methodischer Basis);
- kognitive Kompetenz (logisches, abstraktes und konzeptionelles Denken; Fähigkeit zur Wissensvernetzung und Wissensanwendung disziplinärer Inhalte in einem interdisziplinären Umfeld; Transferfähigkeit);
- methodische Kompetenz (methodisch-didaktische Fähigkeiten; kritisches Methodenbewusstsein);
- Forschungskompetenz (Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten);
- soziale Kompetenz (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit; Team-, Durchsetzungsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft);
- berufsfeldorientierte Schlüsselqualifikationen (z.B. Partizipationsfähigkeit als Bestandteil der studiengangspezifischen Sozialisation und als integrales und identitätsstiftendes Merkmal des Studiengangs);
- Aufgeschlossenheit für Veränderungen (intellektuelle Neugierde, Eigeninitiative, Ziel- und Ergebnisorientierung, Kreativität);
- Sensibilität für das "Öffentliche" der Tätigkeit und das Spannungsverhältnis von Mission und Ökonomie (gesellschaftliche, politische und gemeinwohlorientierte Interessen; besondere Anforderungen an die Integrität im Dritten Sektor).

§ 3 Studienbeginn, Kapazität und Zulassungsverfahren

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt einmal jährlich, jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze wird in den Ordnungen für die Festsetzung von Zulassungszahlen der HTW Berlin und der HWR Berlin festgelegt.

(3) Der Hochschulzugang und das Zulassungsverfahren werden in der Zugangs- und Zulassungsordnung des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance geregelt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums sowie Masterprüfung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (Anrechnungspunkte) gemäß European Credit Transfer System. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht rechnerisch einer Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Die zeitliche Organisation wird durch den Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Das Studium ist grundsätzlich als Präsenzstudium konzipiert und in Module gegliedert. Lehr- und Lernformen sind Seminaristischer Lehrvortrag (LV), Praktische Übung (PÜ), (Projekt-)Seminar (PS) und E-Learning. E-Learning kann nur als Teil einer der anderen, genannten Lehr- und Lernformen durchgeführt werden. Im Präsenzstudium kann Präsenzlehre je Modul durch E-Learning-Elemente bis zu einem Drittel ersetzt werden.

(3) Ein Modul ist eine thematisch in sich abgeschlossene Einheit, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen soll. Es wird beschrieben durch:

- a) Qualifikations- und Kompetenzziele,
- b) Inhalte,
- c) Lehrformen,
- d) Unterrichtssprache,
- e) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- f) Status (Wahlpflicht- oder Pflichtmodul),
- g) Semesterzugehörigkeit,
- h) Prüfungsform,
- i) ECTS-Leistungspunkte,
- j) Prüfungsbewertung,
- k) Semesterwochenstunden,
- l) Dauer,
- m) Häufigkeit des Angebots,
- n) Präsenzzeit und Workload, und
- o) Verwendbarkeit des Moduls.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen durchgeführt. Die Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Auswahl aus einem differenzierten Angebot. Innerhalb des Angebots besteht eine Pflicht zur Auswahl im vorgesehenen Umfang des Studien- und Prüfungsplans (Anlage 1). Wenn Studierende bei Wahlpflichtmodulen innerhalb der vorgesehenen Belegungszeiträume keine Auswahl treffen, so werden sie einer Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtangebot zugewiesen.

(5) Vom ersten bis dritten Fachsemester (Studienplansemester) sind insgesamt 18 Module zu absolvieren. Dabei handelt es sich um 14 Pflichtmodule. Vier Module, (M07) "Seminar zum Dritten Sektor", (M12) "Fallstudie I", (M17) "Fallstudie II" und (M18) "Projektstudie" sind Wahlpflichtangebote (insgesamt 20 ECTS). In diesen Modulen werden Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Themenstellungen angeboten, von denen jeweils eine Lehrveranstaltung von den Studierenden ausgewählt werden muss.

(6) Im vierten Fachsemester schreiben die Studierenden eine Masterarbeit und legen im Rahmen des Moduls Kolloquium eine mündliche Masterprüfung ab. Das zum Modul Kolloquium gehörende Seminar wird zu Beginn des 4. Studienplansemesters als Blockveranstaltung durchgeführt. Die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung im Kolloquium, die die Verteidigung der Masterarbeit und einen allgemeinen Prüfungsteil einschließt, sind Bestandteile der Masterprüfung.

(7) Die Unterrichtssprache ist Deutsch; einzelne Lehrveranstaltungen oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan, Modulbeauftragte

(1) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende ECTS-Leistungspunkte sowie alternativ zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(2) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung. Die Lehrinhalte des Studienplans werden regelmäßig den wissenschaftlichen, didaktischen und berufspraktischen Bedürfnissen und der Entwicklung in den jeweiligen Bereichen angepasst.

(3) Die Gemeinsame Kommission bestimmt für alle Module Modulbeauftragte. Die Modulbeauftragten sind Ansprechpersonen für die Gemeinsame Kommission, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(4) Die Modulbeauftragten sollen vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls und Aktualisierung der Modulbeschreibung im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Beratung und Unterstützung der Gemeinsamen Kommission bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten, in Abstimmung mit der Fachbereichsverwaltung;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden im Studium durch eine studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Studienmöglichkeiten, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen. Die Bestellung einer hauptamtlichen Lehrkraft als beauftragte Person für die Studienfachberatung obliegt den jeweiligen Fachbereichsräten von HTW Berlin und HWR Berlin.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Von der Gemeinsamen Kommission wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Public und Nonprofit-Management und den Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance bestellt. Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für:

- die Organisation der Prüfungen,
- Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen,
- Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen,
- Entscheidungen über und Ahndung von Täuschungsversuchen und
- sonstige, durch diese Ordnung zugewiesene Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er trifft die hierfür erforderlichen Entscheidungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) eine Professorin oder ein Professor der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Vorsitz führende Person,
- b) eine Professorin oder ein Professor der am Studiengang beteiligten Fachbereiche als Stellvertretung im Vorsitz,
- c) eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der am Studiengang beteiligten Fachbereiche,
- d) eine Studierende oder ein Studierender des Bachelorstudiengangs Public und Nonprofit-Management oder des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance,
- e) ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeitenden in Technik und Verwaltung (sonstige Mitarbeitende), das als Angehöriger der Fachbereichsverwaltung oder der zentralen Hochschul- bzw. Prüfungsverwaltung Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die sich in der Regel ganz oder teilweise auf den Studiengang beziehen.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt. Bei der Bestellung des studentischen Mitglieds und des stellvertretenden studentischen Mitglieds des gemeinsamen Prüfungsausschusses soll darauf geachtet werden, dass Studierende beider Studiengänge vertreten sind.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertretungen werden von der Gemeinsamen Kommission bestellt. Dabei ist auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern zu achten. Die Gemeinsame Kommission wählt je eine Person für den Vorsitz bzw. als Stellvertretung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes und des stellvertretenden studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Person, die den Vorsitz führt oder der Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied aus der Gruppe der Mitglieder nach Abs. 2 Buchstabe b) oder c). Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitz führenden Person. Es gelten die Regelungen der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben haben der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der in seinem Aufgabenbereich durchgeführten Prüfungen; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit bei mündlichen Prüfungen zuhören und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Wahrnehmung von Aufgaben zeitlich befristet und widerruflich auf die Person übertragen, die den Vorsitz führt, oder die Stellvertretung übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Einwendungen, Entscheidungen gem. § 16 Absatz 1 Satz 4 über die Gewährung einer Wiederholungsmöglichkeit von Leistungen, die wegen Täuschungsversuchs mit "nicht ausreichend" bewertet wurden sowie für Entscheidungen gem. § 16 Abs. 3 im Zusammenhang mit der Überprüfung von Täuschungsversuchen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Abschnitt: Studienbegleitende Modulprüfungen

§ 8 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur (K)

In einer Klausur werden Aufgaben und/oder Fälle aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Aufsicht schriftlich oder in elektronischer Form bearbeitet. Die Festlegung der Bearbeitungszeit obliegt dem Prüfenden. Sie soll - je nach dem zeitlichen Umfang des Moduls - eine Zeitstunde nicht unterschreiten und drei Zeitstunden nicht überschreiten.

b) Kombinierte Prüfung (KP)

In der kombinierten Prüfung werden verschiedene Formen von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst. Wird die Prüfungsleistung aus einer Kombination von Klausur und einer anderen Prüfungsform erbracht, kann die Bearbeitungszeit der Klausur auf bis zu 30 Minuten reduziert werden. Die Gewichtung der unterschiedlichen Prüfungsleistungen an der Modulnote ist vom Prüfenden festzulegen und den Studierenden zu kommunizieren. Die Ergebnisse der unterschiedlichen Prüfungsformen sind vom Prüfenden zu einer Modulnote zusammenzufassen.

c) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen und diese anwenden können. Die Prüfungszeit beträgt für jede Studierende oder für jeden Studierenden - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - in der Regel zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht; von

der Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen. Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

d) Portfolio (P)

Im Rahmen von Fallstudien oder Planspielen erbrachte, schriftlich ausgearbeitete und ggf. auch mündlich präsentierte Lösungsbeiträge werden zu einer Gesamtleistung zusammengefasst und als solche bewertet. Die Einzelheiten legen die Prüfenden fest.

e) Projektbericht (PRB)

In Projektberichten werden die in Form von empirischen Erhebungen, Quellenrecherchen, Kurzreferaten, Beiträgen zum Projektbericht usw. erbrachten Einzelleistungen der Studierenden zu einer Gesamtleistung (Projektbericht) zusammengefasst und als solche bewertet. Der Projektbericht wird in schriftlicher Form verfasst und ggf. ergänzend durch einen mündlichen Vortrag präsentiert. Die Einzelheiten legt der Prüfende fest.

f) Referat (R)

In Referaten setzen sich die Studierenden in freier Rede unter Benutzung moderner Präsentationsmedien mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander; ihre Arbeitsschritte und -ergebnisse stellen sie auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dar. Näheres zu Form und Umfang der schriftlichen Ausarbeitung bestimmen die Prüfenden. Die schriftliche Ausarbeitung ist in Papierform und in elektronischer Form spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit einzureichen.

g) Research Paper (RP)

Bei dem Research Paper handelt es sich um eine vom inhaltlichen und methodischen Anspruch an die eigenständige Bearbeitung her erweiterte Hausarbeit. Mit ihr weisen die Studierenden in Einzelarbeit oder in selbst organisierter Team- und Projektarbeit nach, dass sie in der Lage sind, eine konkrete theoretische und/oder empirische Frage- bzw. Problemstellung mit Bezug zum jeweiligen Modul oder zum Studiengang allgemein unter Einsatz adäquater Forschungsmethoden wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei kann es sich ggf. auch um eine konkrete Praxisproblemstellung handeln, die in Kooperation mit einem Praxispartner bearbeitet wird. Das Thema wird in der Regel zu Semesterbeginn (spätestens bis zum letztmöglichen Termin der Prüfungsanmeldung) ausgegeben und ist so zu stellen, dass es bis spätestens eine Woche nach Ablauf des Prüfungszeitraums des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann (verbindlicher Abgabetermin). Das Research Paper ist in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Darüber hinausgehende Einzelheiten legen die Prüfenden fest.

(2) Die Lehrkräfte teilen die gemäß Modulbeschreibung geltende Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig, d.h. in der Regel in der ersten Sitzung der Lehrveranstaltung, spätestens jedoch drei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn, verbindlich mündlich und schriftlich mit. Dasselbe gilt, wenn

die Lehrkraft ein Wahlrecht über die Prüfungsform ausübt. Die Entscheidung der Lehrkraft gilt für das jeweils laufende Semester. Übt die Lehrkraft ein Wahlrecht über die Prüfungsform aus, so sind allen Studierenden in der jeweiligen Unterrichtsgruppe die angebotenen Formen in diesem Rahmen grundsätzlich in gleicher Weise zugänglich.

(3) Als Prüfende bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden grundsätzlich diejenigen Lehrkräfte tätig, die die entsprechende Lehrveranstaltung oder den entsprechenden Lehrveranstaltungsteil abhalten. Sind mehrere Lehrkräfte an einer Lehrveranstaltung beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel als Einzelleistungen erbracht. Bei Hausarbeiten, Referaten und Projektberichten können nach Maßgabe der Prüfenden in geeigneten Fällen mehrere Studierende eine Gruppenleistung erbringen; dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt werden, deren Leistungen als Einzelleistungen zu bewerten sind.

(5) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache oder den Unterrichtssprachen zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Aufsicht führende Personen sind berechtigt, bei Prüfungen eine Identitätskontrolle bei den teilnehmenden Studierenden vorzunehmen.

(7) Für die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen gelten die Grundsätze des § 12. Die Bewertungskriterien sind auf Wunsch durch die Prüfenden offen zu legen. Das Bewertungsverfahren insgesamt soll im Prüfungszeitraum vier Wochen nach dem Prüfungs- bzw. Abgabetermin und im Wiederholungsprüfungszeitraum sechs Wochen nicht überschreiten. Bei mündlichen Prüfungen gemäß Abs. 1 Buchstabe c) sind die Bewertungen den Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen und mündlich zu begründen.

§ 9 Anwesenheitspflicht

(1) Die Lehrenden können für einzelne Module eine Anwesenheitspflicht für Präsenzveranstaltungen festlegen, wenn sie für die Erlangung der zu erwerbenden Kompetenz erforderlich ist (z.B. Kommunikationskompetenz) und die Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorsieht. Verlangt werden darf nicht mehr als eine Anwesenheit im Umfang von 75 Prozent der Lehrveranstaltungszeiten. Den Studierenden sind in geeigneter Weise und spätestens in der ersten Lehrveranstaltungssitzung des Semesters Anwesenheitspflichten mitzuteilen.

(2) Wird die Anwesenheitspflicht ohne triftigen Grund nicht erfüllt, so ist die Modulprüfung nicht bestanden. Liegt ein triftiger Grund (Krankheit sowie in §§ 19 und 20 dieser Ordnung genannte Gründe) für die Nichterfüllung der Anwesenheitspflicht vor, und weisen die Studierenden dies innerhalb von drei Werktagen in geeigneter Weise nach, so kann das Modul ohne Anrechnung auf die Anzahl der Prüfungsversuche neu belegt werden.

§ 10 Modulbelegung, Prüfungsanmeldung und -abmeldung

(1) Die Studierenden haben sich innerhalb der vorgesehenen Frist für sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen anzumelden, die für das jeweilige Fachsemester vorgesehen sind.

(2) Im Fall der Prüfungswiederholung in einem späteren Semester muss die Prüfungsanmeldung erneuert werden. Hierfür müssen die Studierenden innerhalb der Anmeldefrist eine Mitteilung an die für die Studienplanung zuständige Stelle der Fachbereichsverwaltung schreiben. Die Fristen für die Belegung der Module (Anmeldung und Abmeldung) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der HWR Berlin festgelegt und auf der Webseite des Fachbereichs bekanntgegeben.

§ 11 Verpflichtende Studienfachberatung

(1) Nach Ablauf der Hälfte der Regelstudienzeit ist die Teilnahme an einer Studienfachberatung zur Förderung eines erfolgreichen Studienverlaufs für Studierende verpflichtend, welche die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte erreicht haben. Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung zum weiteren Studienverlauf mit der Verpflichtung des oder der Studierenden, zur Erreichung der Studienziele geeignete Maßnahmen zu ergreifen (Studienverlaufsvereinbarung). Die Studentin bzw. der Student ist zur Studienfachberatung zu laden. Die Ladung muss in Textform erfolgen. Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Studentin oder der Student im Ergebnis der Studienfachberatung nach Satz 1 verpflichtet werden, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Die Studierenden sind mit der Einladung auf die mögliche Folge einer Zwangsexmatrikulation für den Fall hinzuweisen, dass sie an der Studienfachberatung nicht teilnehmen oder dass sie die Studien- und Prüfungsleistungen, die in einer Studienverlaufsvereinbarung oder der Festlegung nach Abs. 1 Satz 5 vereinbart worden sind, bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt zu weniger als einem Drittel erbringen.

(3) Die nach dieser Vorschrift erforderlichen Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Bei differenziert bewerteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Prädikat	Erläuterung
1	sehr gut	Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.
2	gut	Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.
3	befriedigend	Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.
4	ausreichend	Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.
5	nicht ausreichend	Die Note „nicht ausreichend“ ist in allen anderen Fällen zu erteilen.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Einzelnoten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Auf der Basis einer maximal erreichbaren Punktzahl von 100 Punkten (oder Prozentzahl von 100%) ergeben sich, wenn die Note nach vorstehendem Absatz 1 bemessen wird, folgende Noten:

Punktzahlen oder relative Punktbewertung (Prozent)	Note
95,0 bis 100	1,0
von 90,0 bis weniger als 95,0	1,3
von 85,0 bis weniger als 90,0	1,7
von 80,0 bis weniger als 85,	2,0
von 75,0 bis weniger als 80,0	2,3
von 70,0 bis weniger als 75,0	2,7
von 65,0 bis weniger als 70,0	3,0
von 60,0 bis weniger als 65,0	3,3
von 55,0 bis weniger als 60,0	3,7
von 50,0 bis weniger als 55,0	4,0
von 0 bis weniger als 50,0	5,0

(3) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, so sollen diese sich über die Bewertung der Prüfungsleistung einigen. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Note durch Mittelung der Bewertung der beiden Prüfenden ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma

berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es können in diesem Fall auch andere Notenwerte als die in § 12 Abs. 1 genannten erteilt werden.

(4) In Modulen mit differenzierter Bewertung gilt die Modulprüfung als bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(5) In Modulen mit undifferenzierter Bewertung („mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“) gilt der Erfolg dann als gegeben und die Modulprüfung als bestanden, wenn die Leistung im Ganzen noch den Mindestanforderungen (äquivalent zur Notenstufe 4,0) oder noch höheren Anforderungen genügt. Undifferenzierte Leistungsbeurteilungen sind für Prüfungsleistungen in den Modulen M 6, M 12, M 17 und M 18 vorgesehen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet worden, können Studierende sie zweimal wiederholen. Studierende haben die Verpflichtung, Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Termin zu absolvieren. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 15 glaubhaft gemacht haben.

(2) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“ bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe des Fehlversuchs zulässig.

(4) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in der gleichen Prüfungsform durchzuführen, wie sie für die Studierenden in der jeweiligen Unterrichtsgruppe zuvor angeboten wurden. Hierüber entscheiden die jeweils Prüfenden.

(5) Eine gemäß § 15 Abs. 2 anerkannt versäumte oder eine mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertete studienbegleitende Modulprüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung muss im jeweiligen Semester, spätestens jedoch innerhalb der zwei nachfolgenden Semester wiederholt werden (Bestehensfrist bzw. Wiederholbarkeitsfrist).

(6) Die Bestehensfrist (insgesamt drei Semester) beginnt mit dem Semester, in dem die erste Prüfungsanmeldung erfolgte. Die Bestehensfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Semester, die als Praxis- oder als Auslandssemester außerhalb der Hochschule absolviert werden.

Können letztmögliche Prüfungsversuche innerhalb der Wiederholbarkeitsfrist nicht wahrgenommen werden, müssen die Studierenden amtsärztliche Atteste vorlegen, die die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen und deren Kosten sie zu tragen haben.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Bestehensfrist verlängern, wenn die Studierenden vor deren Ablauf nachweisen, dass sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben.

(8) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss ein zweiter Prüfer anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(9) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance nicht mehr möglich, es sei denn, Studierende beantragen einen zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß § 14, sofern dieser noch nicht verbraucht wurde. Nach Ablauf der Bestehensfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance nicht mehr möglich. Betroffene Studierende sind nach Anhörung und Beratung über einen ggf. möglichen Studiengangwechsel zu exmatrikulieren.

§ 14 Zusätzlicher Prüfungsversuch

(1) Allen Studierenden wird auf Antrag im Verlauf des Studiums ein zusätzlicher Prüfungsversuch für Modulprüfungen gewährt, die im Falle des Ausschöpfens der Zahl der Prüfungsversuche gemäß § 13 Abs. 1 auf eine Modulprüfung verwendet werden kann. Bei dem der Wiederholung vorausgegangenem Prüfungsversuch darf es sich nicht um einen Täuschungsversuch im Sinne des § 16 Abs. 1 handeln.

(2) Der Antrag auf Gewährung des zusätzlichen Prüfungsversuchs ist innerhalb eines Monats (Ausschlussfrist) nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung, die wiederholt werden soll, schriftlich an das Prüfungsbüro zu stellen. Eine eventuell erhobene Einwendung gegen das Ergebnis der Prüfung, die wiederholt werden soll, hemmt die Antragsfrist nach Satz 1 nicht. Geht binnen dieser Frist kein Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Prüfungsversuchs ein oder wird dieser später zurückgenommen, gilt eine zuvor nicht bestandene Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Der zusätzliche Prüfungsversuch ist im nächstmöglichen Prüfungszeitraum und innerhalb der Bestehensfrist wahrzunehmen. Es gilt auch hier § 13 Abs. 4. Im Falle eines entschuldigtem Rücktritts gemäß § 15 Abs. 2 ist der zusätzliche Prüfungsversuch im darauffolgenden Prüfungszeitraum wahrzunehmen.

§ 15 Versäumnis von Prüfungen und Rücktritt

(1) Die Prüfung ist versäumt, wenn die Studierenden an verbindlichen Prüfungsterminen nicht teilnehmen, die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringen oder ohne triftigen Grund zurücktreten. Die Leistungen gelten dann als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Das gilt

nicht, wenn die Studierenden unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 2 und Abs. 3 einen triftigen Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt glaubhaft machen. Erscheinen Studierende verspätet zu Prüfungen, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(2) Ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt liegt vor, wenn die Nichtteilnahme an der Prüfung oder der Rücktritt von der Prüfung von den Studierenden nicht zu vertreten war. Das ist insbesondere der Fall, wenn Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Geburt von Kindern, Mutterschutzfristen und die Erkrankung von Kindern, die die Studierenden aufgrund elterlicher Verantwortung oder aufgrund sozial-familiärer Beziehung pflegen und erziehen, oder von pflegebedürftigen Angehörigen bzw. die akute Erkrankung oder der nachweisbare Ausfall einer Pflegekraft für pflegebedürftige nahe Angehörige im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind gleichfalls triftige Gründe für das Versäumnis.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin für die Prüfung bzw. Erbringung der Leistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden oder Erkrankung von Kindern, für die die Studierenden erziehungsberechtigt sind, sind dem zuständigen Prüfungsbüro ärztliche Atteste vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten die Studierenden zu tragen haben. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die versäumte Prüfung ist bei der nächsten angebotenen Wiederholungsmöglichkeit nachzuholen; bereits abgelegte Teilprüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Ist ein triftiger Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt fristgerecht glaubhaft gemacht worden, so wird das Versäumnis oder der Rücktritt nicht als Prüfungsversuch gewertet. Dies gilt auch für das Versäumnis eines Ersatztermins.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Nichtzitieren verwendeter Quellen oder durch andere Täuschungsversuche zu beeinflussen, werden die Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Feststellung wird von den Prüfenden oder den Aufsichtspersonen getroffen und aktenkundig gemacht. Stellt der Prüfungsausschuss die besondere Schwere eines Falles fest, wird die Prüfungsleistung nach vorheriger Anhörung als „endgültig nicht bestanden“ gewertet und es erfolgt die Exmatrikulation gemäß § 15 Satz Nr. 4 BerlHG. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen stören, können von den Prüfenden oder den Aufsichtspersonen nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Nach dem störungsbedingten Ausschluss werden die Prüfungsleistungen von der oder dem Prüfenden mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die Studierenden können innerhalb von 14 Tagen beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(4) Ergibt sich im Nachhinein, dass Studierende eine Täuschung gemäß Abs. 1 begangen haben, so werden die Bewertungen der betroffenen Prüfungsleistungen von der oder dem Prüfenden nachträglich in "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „ohne Erfolg“ geändert. Eine etwaige Zulassung zur Masterprüfung wird zurückgenommen, ein bereits ausgegebenes Abschlusszeugnis und eine ausgegebene Master-Urkunde werden eingezogen. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen aus dem In- und Ausland erfolgt nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Bundesgesetzblatt 2007, Teil II, Seite 712ff.) in der jeweiligen Fassung. Es erfolgt eine Anerkennung, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt und begründet werden. Die Beweislast, dass die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht die entsprechenden Voraussetzungen zur Anerkennung erfüllen, liegt bei der HWR Berlin. Die Studierenden sind verpflichtet, die Anerkennung zu beantragen. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.

(2) Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder aus einem früheren Studium sind gemäß § 23 a BerlHG auf die vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nur einmal anerkannt werden. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Bei differenziert bewerteten Prüfungsleistungen sind die Noten zu übernehmen oder umzurechnen. Bei einer undifferenzierten Bewertung erfolgt die Anerkennung undifferenziert; wenn im Studien- und Prüfungsplan für das durch Anerkennung erbrachte Modul eine differenzierte Bewertung vorgesehen ist, wird das entsprechende Modul bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Das Gewicht der anderen erlangten Noten erhöht sich entsprechend.

(5) „Nicht ausreichend“ und „ohne Erfolg“ bewertete Studien- und Prüfungsleistungen sind auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Inhalt und Umfang gleicher Module anzurechnen.

(6) Bei Wechsel des Studienganges erfolgt die Einstufung in Fachsemester entsprechend dem Umfang der anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 18 Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen und Kompetenzen

(1) In der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen

ECTS-Leistungspunkte anzurechnen, wenn sie den zu erwerbenden Kompetenzen im Masterstudien- gang Nonprofit-Management und Public Governance gleichwertig sind.

(2) Die Anrechnung von Leistungen und Kompetenzen erfolgt nur auf Antrag. Leistungen und Kompetenzen dürfen nur einmal angerechnet werden.

(3) Die Entscheidung, welche Leistungen und Kompetenzen angerechnet werden können, trifft der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Lehrkraft.

(4) Bei differenziert bewerteten Leistungen sind die Noten zu übernehmen oder umzurechnen. Bei undifferenziert bewerteten Leistungen erfolgt die Anrechnung undifferenziert, sofern im Studien- und Prüfungsplan eine undifferenzierte Bewertung für das anzurechnende Modul vorgesehen ist. Wenn im Studien- und Prüfungsplan für das durch Anrechnung erbrachte Modul eine differenzierte Bewertung vorgesehen ist, wird das entsprechende Modul bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Das Gewicht der anderen erlangten Noten erhöht sich entsprechend.

§ 19 Nachteilsausgleich

(1) Auf schriftlichen begründeten Antrag wird Studierenden, die infolge von Behinderung oder chronischer Krankheit anderen gegenüber benachteiligt sind, oder Studentinnen, die dem Mutterschutzgesetz unterliegen, ein angemessener Nachteilsausgleich eingeräumt. Der Nachteilsausgleich soll die mit der Behinderung oder Benachteiligung verbundenen Nachteile möglichst kompensieren, ohne dass hierbei eine Minderung der Leistungsanforderungen eintritt.

(2) Nachteilsausgleich kann auch bei persönlichen akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen und zur Berücksichtigung von Pflege von nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz beantragt und gewährt werden.

(3) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss soll die für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen beauftragte Person der HWR Berlin hören und kann die betroffenen Prüfenden beratend in die Entscheidungsfindung einbeziehen.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Nachteilsausgleich sind zum Nachweis geeignete Dokumente mit Ausgleichsempfehlungen (in der Regel fachärztliche Atteste) vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden, das Art und Umfang der Einschränkungen der Prüfungsfähigkeit bescheinigt und dessen Kosten der oder die antragstellende Studierende zu tragen hat. Der Antrag ist so zeitig bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist. Studierende mit anerkanntem Nachteilsausgleich haben dies den Prüfenden im jeweiligen Semester unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitzuteilen.

§ 20 Mutterschutz

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung regelt den Schutz der Studentinnen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

(2) Die Mutterschutzfrist hemmt Fristen nach der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend ihrer zeitlichen Länge.

(3) Studentinnen innerhalb der Mutterschutzfrist wird auf Antrag ein Nachteilsausgleich gemäß § 19 Abs. 1 gewährt. Der Antrag ist so zeitig bei dem Prüfungsausschuss oder der von ihm beauftragten Stelle in der Fachbereichsverwaltung zu stellen, dass eine Entscheidung noch vor Prüfungsbeginn möglich ist.

(4) Weiteres und Näheres bestimmt § 10 a der Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der HWR Berlin.

§ 21 Einwendungen

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens und Beeinträchtigungen des Prüfungsverlaufs müssen durch die Studierenden unverzüglich bei den Prüfenden angezeigt werden. Konnten die Mängel oder Beeinträchtigungen nicht abgestellt werden, können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einwendungen bei der Vorsitz führenden Person des Prüfungsausschusses erheben. Die Einwendung ist zu begründen. Wird den Einwendungen stattgegeben, so können die Studierenden die von dem Mangel betroffene Prüfungsleistung erneut ablegen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Sind von dem Mangel nicht betroffene abgrenzbare Teile der Prüfungsleistung bereits erbracht, so kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass diese nicht erneut abgelegt werden, sondern erhalten bleiben.

(2) Gegen die Bewertung der Prüfungsleistung können die Studierenden bei Nichteinigung mit den Prüfenden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwendungen beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendungen sind zu begründen. Später eingehende Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den betroffenen Prüfenden zur schriftlichen Stellungnahme zu. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme umgehend über die Annahme oder Ablehnung der Einwendung. Er kann ggf. weitere Gutachten einholen; in diesem Fall erfolgt die Notenfestsetzung nach § 24 Abs. 7 Satz 4.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die Beteiligten über die Ergebnisse in Kenntnis. Die Einwendungsverfahren sind damit abgeschlossen.

3. Abschnitt: Masterprüfung

§ 22 Zweck und Struktur der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Zusammen mit den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zeigt sie, dass die Studierenden die Ausbildungsziele des Studiums erreicht haben.

(2) Die Masterprüfung besteht aus:

- a) der Masterarbeit und
- b) der mündlichen Masterprüfung (Kolloquium).

(3) Für Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren gilt § 21 entsprechend.

§ 23 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance eingeschrieben ist,
- b) einen Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gestellt hat und
- c) sämtliche laut Studien- und Prüfungsplan studienbegleitend zu absolvierenden 18 Modulprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" absolviert hat und daher 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance nachweisen kann.

Studierende können auch zugelassen werden, wenn

- sie eine Modulprüfung noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben und
- der Abschluss dieser Modulprüfung in dem Semester, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- Art und Umfang der noch fehlenden Modulprüfung die Anfertigung der Masterarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist schriftlich an das Prüfungsbüro zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die Erfüllung der in Abs. 1 c) genannten Voraussetzungen, soweit diese nicht bereits Bestandteil der Studienakte sind,
- b) eine Erklärung darüber, ob bereits eine akademische Prüfung in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang nicht bestanden wurde oder ob ein solches Prüfungsverfahren in einem anderen betriebswirtschaftlichen Studiengang sich in der Schwebe befindet und
- c) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrags über die Zulassung zur Masterprüfung.

§ 24 Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass eine für die Ausbildungsziele des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance relevante und angemessene Problemstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist von ihnen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage und unter Einsatz adäquater Forschungsmethoden fundiert bearbeitet werden kann. Die Arbeit wird in deutscher Sprache verfasst; bei Einverständnis beider Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Weicht das Thema inhaltlich vom Vorschlag der oder des Studierenden ab, so ist sie oder er vor der Ausgabe des Themas zu hören. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Prüfungskommission als Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden angefertigt werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

(4) Die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit (Erstgutachten) erfolgt von einer Person aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Eine weitere Bewertung (Zweitgutachten) erfolgt durch eine Lehrkraft an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche. Beide Gutachtenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Die Masterarbeit umfasst in der Regel 12.000 Wörter; sie soll den Umfang von 14.500 Wörtern nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann von dem Prüfling nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Eine Prüfungsunfähigkeit und damit einhergehende Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit um höchstens 4 Wochen kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen (z.B. attestierte Krankheit) gestattet werden. Die Versäumnisregelungen des § 15 Abs. 3 gelten entsprechend. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Gruppenarbeiten gemäß Abs. 3 gelten die Versäumnisregeln des § 15 für jedes einzelne Teammitglied. Anerkannte Versäumnisse für einzelne Teammitglieder bewirken demnach keine Verlängerung der Bearbeitungszeit für das Gesamtteam.

(6) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und auf zwei digitalen Datenträgern beim Prüfungsbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Gutachtenden der Masterarbeit oder der Prüfungsausschuss können eine Einreichung über Plagiatserkennungssysteme verlangen oder selbst eine entsprechende Überprüfung durchführen.

(7) Die Masterarbeit ist von jedem der beiden Gutachtenden gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung des für die Betreuung verantwortlichen Erstgutachtenden ist schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; dabei

wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Weichen die beiden Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; dabei wird nur die erste Nachkommastelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ oder besser sind.

(8) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Bewertungen der beiden Gutachtenden müssen spätestens zur mündlichen Masterprüfung im Rahmen des Kolloquiums schriftlich vorliegen. Die Mitteilung der Bewertung der Masterarbeit erfolgt grundsätzlich erst unmittelbar im Anschluss an die mündliche Masterprüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß § 24 Abs. 5 Satz 5 (siehe auch § 24 Abs. 8 Satz 5).

§ 25 Mündliche Masterprüfung (Modulprüfung zum Kolloquium)

(1) Die mündliche Masterprüfung wird im Modul Kolloquium als abschließende Prüfung des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance am Ende des 4. Fachsemesters in der Regel im Zeitraum zwischen dem 15. September und 30. September eines Jahres durchgeführt.

(2) Die mündliche Masterprüfung ist abzulegen, wenn

- sämtliche im Prüfungsplan vorgesehenen 18 Modulprüfungen absolviert und mit mindestens "ausreichend" (4,0) bzw. "mit Erfolg" bewertet wurden und wenn daher 90 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance nachgewiesen werden können,
- und die Masterarbeit des Prüflings mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

Die Durchführung der mündlichen Masterprüfung setzt voraus, dass der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 das schriftliche Gutachten der oder des Erstgutachtenden vorliegt.

(3) Die mündliche Masterprüfung besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sollen Studierende nachweisen, dass sie einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit wissenschaftlich fundiert darstellen können, gesichertes Wissen auf den Gebieten der Masterarbeit besitzen und fähig sind, die Ergebnisse der Masterarbeit und das methodische Vorgehen selbständig zu begründen und ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen. Die Studierenden sollen ferner zeigen können, dass sie in der Lage sind, den Gegenstand oder ausgewählte Aspekte der Masterarbeit in einen fachlichen Gesamtzusammenhang einzuordnen und aus den Ergebnissen der Masterarbeit weiterführende wissenschaftliche Fragestellungen zu generieren. Im zweiten, allgemeinen Teil soll gezeigt werden, dass die Studierenden – unabhängig vom Gegenstand der Masterarbeit – übergreifende Zusammenhänge, Fragen und Problemstellungen auf dem Gebiet Nonprofit-Management und Public Governance auf wissenschaftlicher Basis eigenständig erörtern bzw. beantworten können. Dabei soll auch gezeigt werden, dass sie flexibel auf ein breites Wissen zurückgreifen können, über ein reflektiertes Verständnis verfügen und fähig sind, dieses zu verknüpfen und auf unterschiedliche Berufssituationen im Nonprofit-Management zu

transferieren. Ferner soll in beiden Prüfungsteilen festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, Vorschläge oder Arbeitsergebnisse auch im Hinblick auf politische, gesellschaftliche und ethische Implikationen zu reflektieren.

(4) Die mündliche Masterprüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt; bei Einverständnis aller Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 kann sie auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

(5) Für die mündliche Masterprüfung jedes Studierenden wird vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission eingesetzt. Ihr gehören drei Mitglieder an, darunter in der Regel die Gutachtenden der Masterarbeit. Alle Mitglieder müssen Lehrkräfte an einem der beiden am Studiengang beteiligten Fachbereiche sein. Mindestens zwei dieser Lehrkräfte müssen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein. Der Prüfungsausschuss betraut eines der Mitglieder, in der Regel eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von HTW Berlin oder HWR Berlin, mit dem Vorsitz der Prüfungskommission.

(6) Die mündliche Masterprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt. Wurde die Masterarbeit gemäß § 24 Abs. 3 in Gruppenarbeit erstellt, so kann auf Antrag aller beteiligten Prüflinge der erste Teil der mündlichen Masterprüfung als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der zweite Teil der mündlichen Masterprüfung ist stets als Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die mündliche Masterprüfung ist nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten hochschulöffentlich, es sei denn, ein Prüfling widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die im jeweiligen Semester die mündliche Masterprüfung absolvieren wollen. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfling in der Regel 60 Minuten (30 Minuten für jeden der beiden Prüfungsteile).

(8) Das Ergebnis der mündlichen Masterprüfung wird von der Prüfungskommission in Form einer Note nach § 12 Abs. 2 Spalte 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 festgestellt. Hierbei werden die beiden Teile der mündlichen Masterprüfung gemäß Abs. 3 getrennt bewertet. Die Note der mündlichen Masterprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet. Die mündliche Masterprüfung ist bestanden, wenn die aus beiden Bewertungen gebildete Note mindestens "ausreichend" (4,0) beträgt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling von der vorsitzführenden Person der Prüfungskommission unmittelbar nach der Prüfung zusammen mit dem Ergebnis der Masterarbeit mitgeteilt. Gegenstände, Verlauf und Ergebnis der mündlichen Masterprüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Bei bestandener mündlicher Masterprüfung erhält der Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Studienabschluss und die Berechtigung, den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)" zu führen, die von der vorsitzführenden Person der Prüfungskommission unterzeichnet ist.

§ 26 Wiederholung von Teilen der Masterprüfung

(1) Lautet die Beurteilung der Masterarbeit "nicht ausreichend" (arithmetisches Mittel gemäß § 24 Abs. 7 vor Abschneiden von Nachkommastellen größer als 4,0), so kann die Masterarbeit umgehend, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Monaten, wiederholt werden. Wird diese Frist ohne

einen triftigen Grund versäumt, so gilt die Masterprüfung im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance als endgültig nicht bestanden und die oder der Studierende ist zu exmatrikulieren. Der Prüfungsausschuss vergibt auf Antrag zur Wiederholung der Arbeit ein neues Thema. Das weitere Verfahren bestimmt der Prüfungsausschuss. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der Frist nach § 24 Abs. 5 Satz 4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine weitere Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance endgültig nicht bestanden und ist zu exmatrikulieren.

(2) Wurde die mündliche Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann sie ebenfalls nur einmal, und zwar innerhalb von drei Monaten, wiederholt werden. Wurde die Wiederholung der mündlichen Masterprüfung im Kolloquium mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die Masterprüfung im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance endgültig nicht bestanden und ist zu exmatrikulieren.

(3) Bei der Wiederholung von mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Teilen der Masterprüfung tritt die in der Wiederholungsprüfung erbrachte Bewertung an die Stelle der ersten Prüfungsbeurteilung. Die Wiederholung eines bestandenen Prüfungsteils der Masterprüfung ist nicht zulässig.

4. Abschnitt: Bestehen des Studiums und Gesamtnote; Abschlussgrad und Abschlusszeugnis

§ 27 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Masterprüfung (§ 24 und § 25) sowie sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen erfolgreich erbracht wurden und wenn daher 120 ECTS-Leistungspunkte im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance nachgewiesen werden können.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtpredikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Masterprüfung sowie der studienbegleitenden Prüfungen gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

a) Masterarbeit	20 % (Faktor 0,20)
b) Mündliche Masterprüfung (Kolloquium)	10 % (Faktor 0,10)
c) arithmetisches Mittel aller differenziert bewerteten studienbegleitenden Modulnoten gemäß Abs. 3	70 % (Faktor 0,70).

Bei der Summe wird nur die erste Nachkommastelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Berechnung der Note der studienbegleitenden Modulprüfungen (Abs. 2 Buchstabe c) für das Gesamtpredikat erfolgt durch die Bildung des einfachen arithmetischen Mittels der Bewertungen aller

differenziert bewerteten Modulprüfungen; dabei werden die ersten beiden Stellen nach dem Komma berechnet.

(4) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

- | | |
|--|--------------|
| • Wert bis einschließlich 1,5 | sehr gut |
| • Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5 | gut |
| • Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5 | befriedigend |
| • Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0 | ausreichend |

Das Gesamtergebnis des Studiums wird mit dem Prädikat und der Gesamtnote ausgewiesen.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 28 Abschlussgrad und Masterurkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Arts (M.A.)“

verliehen. Die Verleihung dieses akademischen Grades wird auf einer gemeinsamen Master-Urkunde dokumentiert. Die Urkunde muss erkennen lassen, dass der Mastergrad aufgrund der bestandenen Prüfung im betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance verliehen wird.

(2) Verbindliche Muster für die Ausfertigung der Master-Urkunde in deutscher und englischer Sprache sind in den Anlagen 2 und 3 dieser Ordnung festgelegt.

(3) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HTW Berlin sowie von der Präsidentin oder dem Präsidenten der HWR Berlin unterzeichnet und mit den Siegeln beider Hochschulen, versehen; sie trägt das Datum, an dem mit der mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) das Studium abgeschlossen worden ist.

§ 29 Abschlusszeugnis

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des betriebswirtschaftlichen Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance stellen die durchführenden Hochschulen ein gemeinsames Abschlusszeugnis aus.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält

- a) das Gesamtprädikat und in Klammern auch die Gesamtnote des Studiums,
- b) das Thema und die Note der Masterarbeit,
- c) die Note der mündlichen Masterprüfung (Kolloquium),

- d) die Bezeichnung der absolvierten Module und die jeweils erzielten Bewertungen (Noten),
- e) die Gesamtnote der Modulprüfungen.

(3) Verbindliche Muster für die Ausfertigung der Abschlusszeugnisse in deutscher und englischer Sprache sind in den Anlagen 4 und 5 dieser Ordnung festgelegt.

(4) Das Abschlusszeugnis wird von der den Vorsitz führenden Person der Gemeinsamen Kommission sowie von der den Vorsitz führenden Person des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit den Siegeln beider Hochschulen versehen; es trägt das Datum, an dem mit der mündlichen Masterprüfung (Kolloquium) die Masterprüfung abgeschlossen worden ist.

(5) Ergänzend zum Abschlusszeugnis wird den Studierenden eine ECTS-Einstufungstabelle zur Verfügung gestellt, die die statistische Verteilung der erteilten Gesamtnoten ausweist. Die Einstufungstabelle wird gemäß den Empfehlungen in dem jeweils gültigen ECTS-User Guide und nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben der Kultusministerkonferenz und der Europäischen Kommission erstellt.

§ 30 Diploma Supplement

(1) Zusätzlich zum Abschlusszeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Es enthält die Angaben, die von der Europäischen Union, dem Europarat und der UNESCO/CEFES empfohlen werden. Ein Muster des Diploma Supplements in deutscher Sprache ist als Anlage 6 und in englischer Sprache als Anlage 7 Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Das Diploma Supplement wird von der den Vorsitz führenden Person des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 31 Bescheinigung über nicht bestandene Prüfung

Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthalten. Die Bescheinigungen müssen deutlich erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 32 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Alumni auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer Masterarbeiten und die Prüfungsprotokolle der mündlichen Masterprüfung einzusehen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin und im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

M 18	Wahlpflichtmodul IV	PS	PRB					3	5		
	Projektstudie										
M 19	Masterarbeit										24
M 20	Mündliche Masterprüfung (Kolloquium)	PS								2	6
	Summe SWS	56		18		18		18		2	
	Summe ECTS-LP	120			30		30		30		30

Erläuterungen der Abkürzungen

Klausur	K	Projektbericht	PRB
Kombinierte Prüfung	KP	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Mündliche Prüfung	M	Referat	R
Portfolio	P	Research Paper	RP
Praktische Übung	PÜ	Seminaristischer Lehrvortrag (40 Studierende)	LV

Anlage 2 Muster Master-Urkunde in deutscher Sprache



Master-Urkunde

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

im betriebswirtschaftlichen

Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance

bestanden.

Aufgrund dieser Prüfung wird _____ der akademische Grad

Master of Arts (M.A.)

verliehen.

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Prof. Dr. _____

Prof. Dr. _____

Die Präsidentin/Der Präsident
der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Die Präsidentin/Der Präsident
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Anlage 3 Muster Master-Urkunde in englischer Sprache

Master's Degree Certificate

This is to certify that

born on _____ in _____

has passed the final examination in the study programme

Nonprofit-Management and Public Governance

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (University of Applied Sciences) and
at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law)

Based on this examination _____ has been awarded the academic degree

Master of Arts (M.A.)

Berlin, (date of examination)



Prof Dr _____

President of the
Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin



Prof Dr _____

President of the
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Anlage 4 Muster Abschlusszeugnis in deutscher Sprache



Abschlusszeugnis

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung
an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin im

betriebswirtschaftlichen

Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance

bestanden.

Gesamtprädikat »gut« (2,0)

Berlin, den (Datum der letzten Prüfung)



Prof. Dr. _____

Die / Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses



Prof. Dr. _____

Die / Der Vorsitzende der
Gemeinsamen Kommission

Abschlusszeugnis

für

	ECTS - Leistungspunkte	Note
Masterarbeit und mündliche Masterprüfung (Kolloquium)		
Masterarbeit zum Thema:	24	2,0
<hr/>		
Mündliche Masterprüfung (Kolloquium)	6	2,0
Studienbegleitende Studien- und Prüfungsleistungen		
Funktionen und Strukturen des Dritten Sektors in internationaler Perspektive	5	2,0
Theoretische Grundlagen der Public Governance	5	2,0
Politikfeldanalyse	5	2,0
Business Planning	5	2,0
Recht für Nonprofit-Manager	5	2,0
Forschungsmethoden	5	mit Erfolg
Seminar zum Dritten Sektor	5	2,0
Personalmanagement und Führung	5	2,0
Marketing und Fundraising	5	2,0
Rechnungslegung und Finanzmanagement	5	2,0
Organisations- und Change Management	5	2,0
Fallstudie I	5	mit Erfolg
Interorganisationales Management	5	2,0
Lobbying und Politische Kommunikation	5	2,0
Controlling	5	2,0
Corporate Governance	5	2,0
Fallstudie II	5	mit Erfolg
Projektstudie	5	mit Erfolg
Gesamtnote der Modulprüfungen		2,0

Es wurden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte erworben.

Das Gesamtprädikat errechnet sich aus der Beurteilung der Masterarbeit (20 %), der Beurteilung der mündlichen Masterprüfung (10%) und der gewichteten studienbegleitenden Leistungsnachweise (70%). Mögliches Gesamtprädikat: »mit Auszeichnung«, »sehr gut«, »gut«, »befriedigend«, »ausreichend«.

Die Abschlussprüfung wurde nach der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Nonprofit-Management und Public Governance vom XX.XX.2019, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. XX/20 der HTW Berlin vom XX.XX.2020 und im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin XX/2020 vom XX.XX.2020, abgelegt.

Anlage 5 Muster Abschlusszeugnis in englischer Sprache



Master's Degree Grade Transcript

This is to certify that

born on _____ in _____

has passed the final examination in the study programme

Nonprofit-Management and Public Governance

at the Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (University of Applied Sciences) and
at the Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Berlin School of Economics and Law)

Overall grade »good« (2.0)

Berlin, (date of final examination)



Prof Dr _____

Chairperson of the Examination Board



Prof Dr _____

Chairperson of the Joint Commission for
Nonprofit-Management and Public Governance

This certificate has also been issued in the German language.

Transcript Master's Degree Grade

for

	ECTS credits	Grade
Master thesis and Colloquium		
Master thesis topic:	24	2.0
<hr/>		
Assessment of oral degree examination (Colloquium)	6	2.0
Degree courses		
Functions and Structure of the Nonprofit Sector in International Perspective	5	2.0
Theory of Public Governance	5	2.0
Policy Analysis	5	2.0
Business Planning	5	2.0
Law for Nonprofit Managers	5	2.0
Research Methods	5	with success
Research Seminar on the Third Sector	5	2.0
Human Resources Management and Leadership	5	2.0
Marketing and Fundraising	5	2.0
Accounting and Financial Management	5	2.0
Organizational and Change Management	5	2.0
Case Study I	5	with success
Interorganizational Management	5	2.0
Lobbying and Political Communication	5	2.0
Controlling	5	2.0
Corporate Governance	5	2.0
Case Study II	5	with success
Project Study	5	with success
Weighted overall grade of degree courses		2.0

A total of 120 ECTS credits has been earned.

The overall grade achieved is based on the accumulated ratings of the master thesis grade (20%), the assessment of the colloquium grade (10%) and the grades for all courses with differentiated grades (70%). Possible ratings: »excellent«, »very good«, »good«, »satisfactory«, »sufficient«.

The degree examination has been passed in accordance with the Study and Examination Regulations for the Master's degree programme Nonprofit-Management and Public Governance in effect on XX.XX.2019 as published in Amtliches Mitteilungsblatt der HTW Berlin Nr. XX/20 of XX.XX.2020 and in Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin XX/2020 of XX.XX.2020.

Anlage 6 Muster Diploma Supplement in deutscher Sprache**Diploma Supplement**

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1/ Familienname(n)
- 1.2 Vorname(n)
- 1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
- 1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Master of Arts, M.A.
- 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Nonprofit-Management und Public Governance

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) (Hochschule (FH)/staatlich) und Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) (Hochschule (FH)/staatlich)

2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)

dito

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Postgradualer berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang inklusive einer Masterarbeit

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren

Regelstudienzeit: 4 Semester (2 Jahre)

Workload: 3.600 Stunden

Semesterwochenstunden: 56

ECTS-Leistungspunkte: 120

davon für die Masterarbeit: 24

für ein Kolloquium 6

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

- Bachelor of Arts (B.A.) im Studiengang Public Management bzw. Public und Nonprofit-Management oder
- Bachelor oder Diplom in ähnlichen Studiengängen oder
- Bachelor in einem anderen Studienfach mit mindestens 20 ECTS-LP in Betriebswirtschaftslehre oder
- Ausländisches Äquivalent (180 ECTS-LP) **und**
- Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für fremdsprachliche Kompetenz ("GER B2")

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeitstudium, Präsenzstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Der Masterstudiengang baut als konsekutiver Studiengang auf dem Bachelorstudiengang Public Management (Öffentliches Dienstleistungsmanagement) bzw. Public und Nonprofit-Management auf und vermittelt primär vertiefte betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die den institutionellen Besonderheiten von privaten und halbstaatlichen Nonprofit-Organisationen als Träger öffentlicher, d. h. staatlicher, und anderer gemeinwohlorientierter Aufgaben und deren interner und externer Steuerung Rechnung tragen.

Das Curriculum ist konsequent auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen und Professionalisierungserfordernisse ausgerichtet, die sich für Nonprofit-Manager und Managerinnen aus veränderten Wettbewerbs-, Finanz- und Steuerungssituation im Dritten Sektor ergeben. Die Notwendigkeit der verantwortlichen Gestaltung und Steuerung neuer, organisations- und sektorübergreifender institutioneller Arrangements zur effektiven und effizienten Wahrnehmung öffentlicher und anderer gemeinwohlorientierter Aufgaben sowie der Umgang mit einer sich wandelnden Aufgabenverteilung zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft erfordern die im Masterstudiengang Nonprofit-Management und Public Governance gebotene stark interdisziplinäre Ausbildung, die – von ihrem wissenschaftlichen Anspruch her – dem Niveau vergleichbarer Ausbildungsgänge an Universitäten entspricht.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen neben einem einschlägig vertieften Fachwissen und weiter ausgebildeten sozialen Kompetenzen über analytische Fähigkeiten, um so in komplexen Zusammenhängen denken und argumentieren zu können. Durch ihre Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie in der Lage, Praxisprobleme im Nonprofit-Management zu strukturieren, diese Probleme selbstständig, kreativ und kompetent zu lösen und unterschiedliche Lösungen hinsichtlich ihrer möglichen wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, ökologischen und ethischen Implikationen und Konsequenzen kritisch zu reflektieren. Der Studiengang trägt auch dazu bei, Forschungskompetenz aufzubauen und verantwortungsbereite und –bewusste Persönlichkeiten zu entwickeln, die sich ihrer beruflichen Aufgabe im Spannungsfeld unterschiedlicher Rationalitäten mit großem persönlichen Engagement und ausgeprägter Sensibilität für politische Prozesse, unterschiedliche fachliche Sichtweisen Perspektiven und Gemeinwohlbelange widmen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert, anspruchsvolle funktionale Expertenaufgaben (z.B. in den Bereichen Controlling, Marketing oder Organisation und Personal) wahrzunehmen und in Positionen des höheren Managements zu arbeiten, insbesondere in Nonprofit-Organisationen und in öffentlichen Verwaltungen mit Governance-Funktionen aber auch im privaten Dienstleistungsmanagement. Ferner sind die Absolventen des Studiengangs auch für eine Beratungstätigkeit im Bereich "Nonprofit-Management und Public Governance" qualifiziert.

Studienzusammensetzung:

obligatorisches Kernstudium:

90 ECTS-LP

- darunter Module mit
- funktionsbezogenen und funktionsübergreifenden Betriebswirtschafts- und Management-Kompetenzen (55 %)
 - politik-, verwaltungs- und rechtswissenschaftlichen Kompetenzen (15%)
 - theoretischen und praktischen Kompetenzen im Bereich des Wissenstransfers und der Wissensgenerierung (30 %)

Masterarbeit : 24 ECTS-LP

Abschlusskolloquium: 6 ECTS-LP

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Siehe "Abschlusszeugnis" mit Details zu den zu absolvierenden Modulen und zum Thema der Masterarbeit inklusive der Benotungen.

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Note (i.v.H.*)	Bewertung		Grading	
1.0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2.0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3.0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4.0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5.0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Gesamtpunktzahl

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote)

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

70 % Modulnoten

- 20 % Masterarbeit
- 10 % Mündliche Masterprüfung (Kolloquium)

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Promotionsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Akkreditiert durch ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Weitere Informationsquellen

Hochschulen:

<http://www.htw-berlin.de>

<http://www.hwr-berlin.de>

7. Zertifizierung des DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Master-Urkunde vom [Datum]

Abschlusszeugnis vom [Datum]

Offizieller Stempel/Siegel

Prof. Dr. _____

Vorsitzende / Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Datum der Zertifizierung

8. Angaben zum Hochschulsystem in Deutschland¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.¹

- Universitäten, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.
- Kunst- und Musikhochschulen bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)² beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des

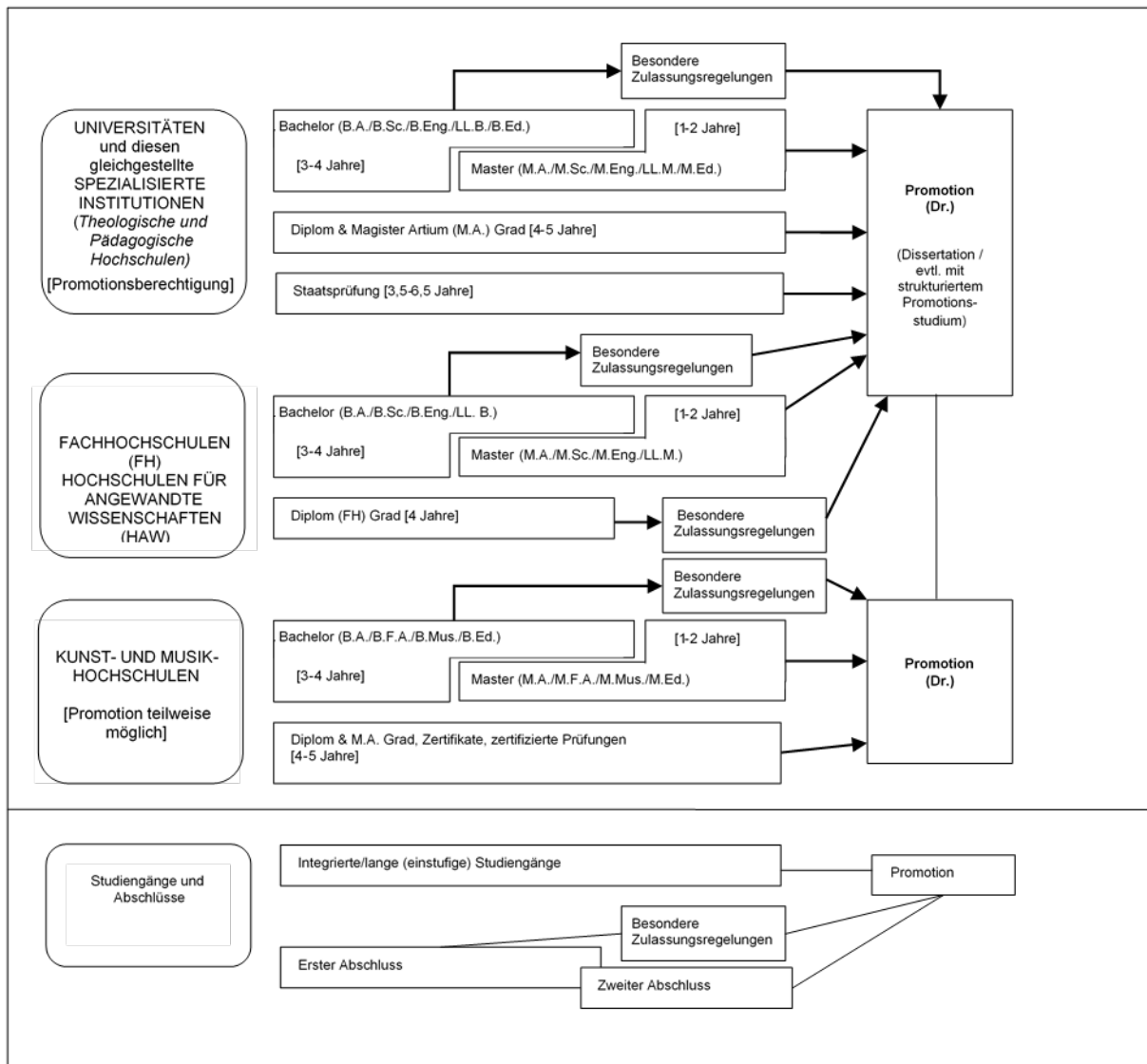
¹ Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

² Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)¹ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)² zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tabelle 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tabelle 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



¹ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

² Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.¹ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.²

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.³

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

¹ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

² Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

³ Siehe Fußnote Nr. 7.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.¹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.
- Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.
- Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

¹ Siehe Fußnote Nr. 7.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industrie-meister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techni-

ker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Anlage 7 Muster Diploma Supplement in englischer Sprache

Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international ,transparency‘ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s)
- 1.2 First name(s)
- 1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)
- 1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Master of Arts, M.A.
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Nonprofit-Management and Public Governance
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) (University of Applied Sciences / public) and Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) (University of Applied Sciences / public)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

same

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Postgraduate university degree subsequent to completed bachelor or diploma course, includes a master's thesis. Qualifies graduates for an occupation.

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Duration of programme:	4 semesters (2 years)
Workload:	3.600 hours
SWS hours:	56
ECTS credit points:	120 of which
for the master's thesis and	24 cp
for an oral master's examination	6 cp

3.3 Access requirement(s)

- Bachelor of Arts (B.A.) in Public Management / Public and Nonprofit-Management or
- Bachelor or Diploma in a comparable course of study or
- Bachelor in Business Administration or
- a course of study with a minimum of 20 cp in Business Administration or
- foreign equivalent (180 cp) **and**
- English language skills equivalent to Level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages ("CEF B2")

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full-time, regular

4.2 Programme learning outcomes

The master's programme builds on the "Public Management" bachelor's programme as a consecutive course thereto. It imparts primarily advanced business administration skills of

significance with respect to the institutional qualities specific to private and semi-public nonprofit organizations that are responsible of carrying out public functions and with respect to the internal and external supervision of such organizations.

The curriculum is structured in a consistent and targeted manner to address both the current and future challenges and the increasing demand for professionalization that nonprofit managers are facing. The professional field is subject to change with respect to issues of competition, finance and management. There is a genuine need for the responsible design and supervision of new institutional arrangements beyond organizational and sectoral limits. They are meant to perform public and charitable functions effectively and efficiently and to handle an altered distribution of responsibilities between the State and civil society. This requires the strongly interdisciplinary style of training provided in the "Nonprofit-Management and Public Governance" programme, which – with respect to its academic standards – corresponds to the level of comparable programmes of study at academic universities.

In addition to an appropriately advanced level of discipline-specific knowledge and advanced training in social competence, the programme's graduates possess analytical abilities that allow them to think and argue clearly in complex situations. Their ability to perform independent scientific work and to apply scientific knowledge independently enables them to structure problems in the field of nonprofit management, resolve those problems on their own with creativity and competence, and evaluate different options critically and rationally with respect to their potential economic, political, social, environmental, and ethnic implications and consequences. The programme also contributes to the enhancement of students' research skills. It helps develop responsible and self-aware personalities that are capable of bringing a high level of personal engagement and a highly developed perceptivity for political processes, a range of technical perspectives and common welfare issues to their professional activities, in the context of differing rationalities.

Programme graduates are qualified to perform sophisticated specialized professional activities (e.g., in the areas of controlling, marketing or organization and personnel) and to work in upper management positions, particularly within nonprofit organizations and in public administration with governance functions, but also in private service management. They are also qualified for consulting activities in the field of "Nonprofit-Management and Public Governance".

Programme structure:

Compulsory core programme:		90 cp
Composed of modules with:	- both function-specific and cross-functional business administration and management skills (55%)	
	- political science, administration and legal skills (15%)	

- theoretical and practical skills in the area of knowledge transfer and knowledge generation (30%)

Master's thesis: 24 cp

Oral examination: 6 cp

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See the " Master's Degree Grade Transcript" for the details concerning modules to be completed and the topic of the master's thesis, including its assessment.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

The following grades are used for assessing examination performance:

Grade (as %*)	Assessment		Grading Scheme	
1.0 (≥ 90%)	sehr gut	excellent performance	A	very good
2.0 (≥ 75%)	Gut	performance considerably exceeding the average standard	B	good
3.0 (≥ 60%)	Befriedigend	performance corresponding to the average standard	C	satisfactory
4.0 (≥ 50%)	Ausreichend	performance sufficient to standard despite some errors	D	sufficient
5.0 (< 50%)	nicht ausreichend	performance not up to standard due to significant errors	F	fail

*) of total possible points

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote), Overall Grade

Composition of overall grade:

70 % module grades

20 % master's thesis

10 % oral examination

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Completion of the degree qualifies the graduate to admission in a doctoral programme; universities may define additional requirements in the relevant Admission Rules (Promotionsordnung).

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

Completion of the degree opens the way to public sector employment (senior civil service).

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

Accredited by ACQUIN, Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut e.V.

6.2 Further information sources

Universities:

<http://www.htw-berlin.de>

<http://www.hwr-berlin.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Master's Degree Certificate

Master's Degree Grade Transcript

Certifying Official

Official Post

Seal/Signature

Prof Dr _____

Chairperson Examination Board

Certification Date:

8. Information on the German higher education system¹

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).¹

- Universitäten (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.
- Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- Kunst- und Musikhochschulen (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to Diplom- or Magister Artium degrees or completed by a Staatsprüfung (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)² describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German

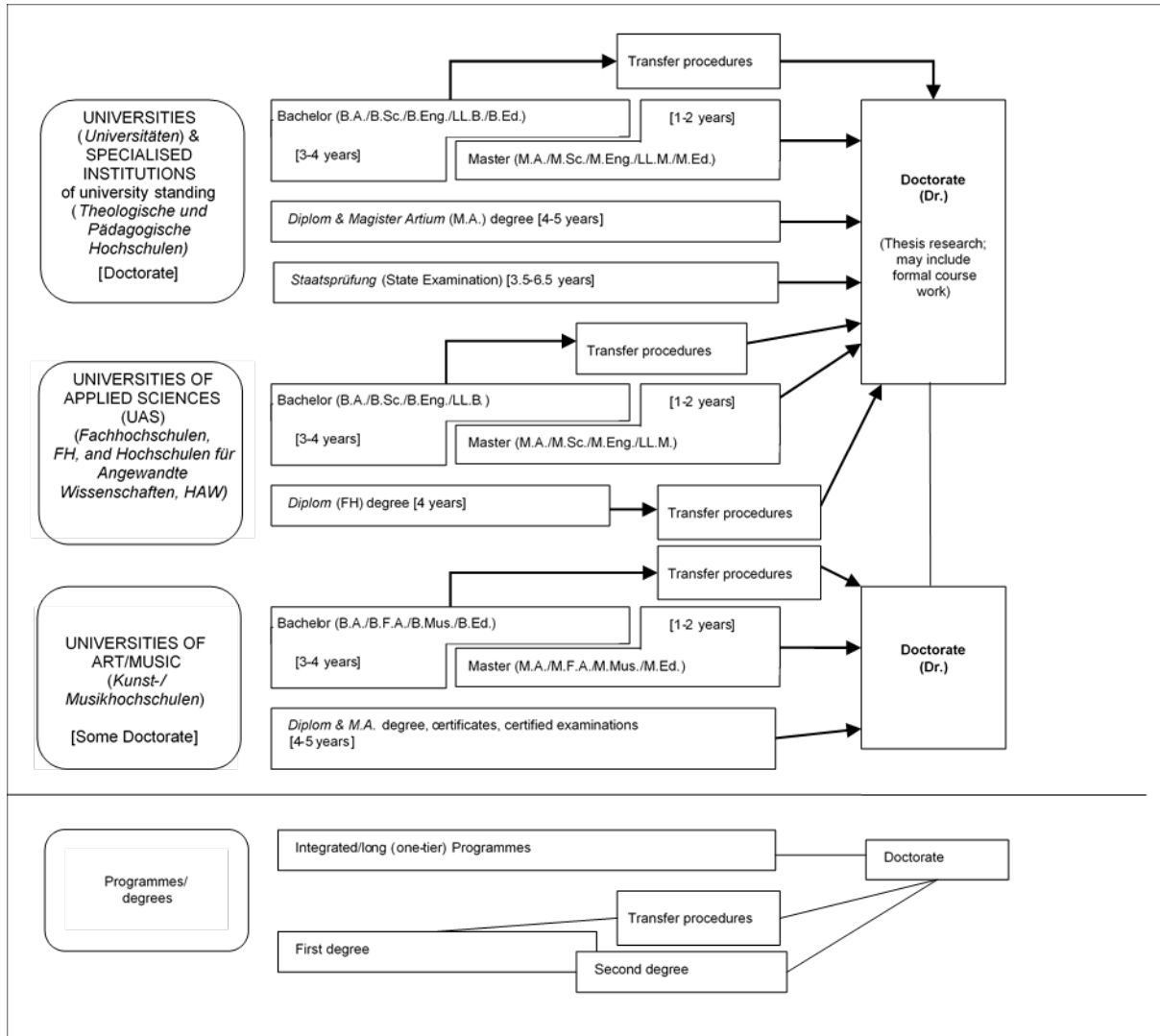
¹ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.

² German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).

Qualifications Framework for Lifelong Learning ¹ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning².

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

Table 2: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



¹ German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de

² Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).¹ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.²

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.³

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

¹ Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).

² Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.

³ See note No. 7.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.¹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (Diplom degrees, most programmes completed by a Staatsprüfung) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (Magister Artium). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (Diplom-Vorprüfung for Diplom degrees; Zwischenprüfung or credit requirements for the Magister Artium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a Staatsprüfung. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

- Integrated studies at Universitäten (U) last 4 to 5 years (Diplom degree, Magister Artium) or 3.5 to 6.5 years (Staatsprüfung). The Diplom degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the Magister Artium (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a Staatsprüfung. This applies also to studies preparing for teaching professions of some Länder.

The three qualifications (Diplom, Magister Artium and Staatsprüfung) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a Diplom (FH) degree

¹ See note No. 7.

which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at Kunst- and Musikhochschulen (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to Diplom/Magister degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a Magister degree, a Diplom, a Staatsprüfung, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a Diplom (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/ European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife, Abitur) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (Fachgebundene Hochschulreife) allow for admission at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) (UAS) is also possible with a Fachhochschulreife, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of

Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Vocationally qualified applicants can obtain a Fachgebundene Hochschulreife after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the Länder in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).